

Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung
Referat Sicherheitsverwaltung (SVA 3)
lpd-o-sva-sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

An das
SPK Linz

nachrichtlich im Hause:

EA
LKA
SVA
L1
JvD
Büro für Qualitäts- und Wissensmanagement

Mag. Gisbert Windischhofer, Hofrat

+43 59133-40-6300
Fax +43 59133-40-7891
Nietzschestraße 33, 4020 Linz, Österreich

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an

lpd-o-sva-sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

zu richten.

Geschäftszahl: PAD/18/00713926/027/VW (HessenPark)
PAD/18/00713994/022/VW (Krempelstraße)

Linz, 20.05.2026

Dienstanweisung

Betreff: Schutzzonen nach § 36a SPG in Linz
„Hessenpark“
„Krempelstraße“

Hier: **Verlängerung der Schutzzonen „Hessenpark“ und „Krempelstraße“**
Neuerlassung der Verordnungen (ab 01.06.2026)

1. Allgemeines

Mit Verordnungen der Landespolizeidirektion Oberösterreich jeweils vom 27.11.2025 wurden in Linz die Örtlichkeiten „Hessenpark“ und „Krempelstraße“ als Schutzzonen iSd § 36a SPG eingerichtet. Die Verordnungen traten jeweils mit 01.12.2025 in Kraft und wurden entsprechend kundgemacht. Gemäß § 36a Abs. 2 letzter Satz SPG sind Verordnungen zu Schutzzonen aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, jedenfalls aber treten sie sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft. Dieses Außerkrafttretensdatum ist nach der letzten Verlängerung der Schutzzone mangels vorzeitiger Aufhebung somit ex lege jeweils der 31.05.2026.

Seit Bestehen der angeführten Schutzzonen (01.06.2018) wurden bis 07.05.2026 in der Schutzzone „Hessenpark“ insgesamt 328 und in der Schutzzone „Krempelstraße“ insgesamt 1520 (seit Dezember 2025 +33) Betretungsverbote von Organen des öffentlichen

Sicherheitsdienstes verhängt. Zwar zeigen die Zahlen an verhängten Betretungsverboten in der Schutzzone „Hessenpark“ eine Stagnierung, allerdings ist dies durch die teilweise Entfernung von Bepflanzungen im Hessenpark wie auch die offenere (einsehbare) Gestaltung des Platzes erklärbar. In der Schutzzone „Krempfstraße“ steigen die Zahlen an verhängten Betretungsverboten weiterhin stark an.

Unabhängig von der geringen Anzahl an ausgesprochenen Betretungsverboten in der Schutzzone Hessenpark, ergibt eine Analyse für den Zeitraum 01.12.2025 bis 07.05.2026 in der Schutzzone Hessenpark samt Umkreis von 20 Metern (sog. Pufferfläche) 32 angezeigte Delikte nach StGB. Eine Auswertung nach der Art an häufigsten angezeigten Delikten (sog. „TOP 6“) ergab in der Schutzzone Hessenpark + Pufferzone acht (8) Anzeigen wegen Diebstahl, neun (9) Anzeigen wegen Diebstahl durch Einbruch, 2 Anzeigen wegen Körperverletzung sowie vereinzelte Anzeigen wegen Entfremdung unbarer Zahlungsmittel, Sachbeschädigung. Nach SMG wurden vier (4) Anzeigen erstattet.

In der Schutzzone Krempfstraße samt sog. Pufferzone von 20 m wurden im Zeitraum 01.12.2025 bis 07.05.2026 insgesamt 112 Delikte nach StGB sowie SMG registriert. Die „TOP 6“ Auswertung in der Schutzzone Krempfstraße + Pufferzone ergab 73 Anzeigen nach SMG, 7 Anzeigen wegen Diebstahl, 11 Anzeigen wegen Sachbeschädigung und 7 Anzeigen wegen Körperverletzung.

Die hohen Zahlen im Hinblick auf Strafrechtliche Delikte wie auch ausgesprochenen Betretungsverboten in der Schutzzone Krempfstraße belegen ganz eindeutig den Fortbestand der Gefährdungslage. Auch wenn die erhobenen Daten zur Schutzzone Hessenpark im Vergleich zur Schutzzone Krempfstraße (samt jew. Pufferfläche) wesentlich geringere Anzahlen aufweisen, ist zu berücksichtigen, dass die Fläche des Hessenparkes wesentlich kleiner ist als jene der Schutzzone Krempfstraße. Fest steht, dass auch in der Schutzzone Hessenpark die TOP 6 Delikte gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch – insbesondere Delikte gegen Leib/Leben sowie Eigentumsdelikte – sind. Zu bemerken ist auch, dass in beiden Schutzzeiten nach wie vor Anzeigenerstattungen wegen Delikten nach dem SMG erfolgen, in besonders hohem Ausmaß in der Schutzzone Krempfstraße. Angesichts dieser Umstände und Daten muss auch nach Einschätzung des Stadtpolizeikommandos nach wie vor von einem Fortbestehen der Gefährdungslage in der Schutzzone Krempfstraße ausgegangen werden. Die Umgestaltung des Hessenparks zeigt zwar offenbar eine positive Wirkung, allerdings nicht in einem Ausmaß, die eine anders lautende Gefährdungsprognose und somit eine Aufhebung der Schutzzone „Hessenpark“ begründen könnte, umso mehr, als von Verdächtigen in Zusammenhang mit SMG vereinzelt angegeben wird, teilweise wieder auf den Hessenpark ausweichen zu wollen, da dort angeblich weniger Polizeipräsenz zu befürchten wäre. Vor dem Hintergrund, dass seitens der Behörde zwei weitere Schutzzeiten

(„Otto-Glöckel-Schule“ und „VS Franziskanerinnen“) geschaffen wurden, da aus der Schutzzone „Krempfstraße“ ein „Vertreibungseffekt“ festzustellen ist, ist auch die Schutzzone „Hessenpark“ zu belassen, um ein Ausweichen auf diese Fläche zu verhindern. Die Sicherheitsbehörde ist daher nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, in den jugendspezifischen Zonen „Hessenpark“ und „Krempfstraße“ weiterhin den Schutz vor Bedrohungen durch strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, nach dem Verbotsgesetz oder vor gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz zu gewährleisten.

Die angeführten Neuverlautbarungen der Verordnungen treten per 30.11.2026 ex lege außer Kraft.

2. Neuerlassung der Schutzzonen-Verordnungen gemäß § 36a SPG

Da, wie oben angeführt, die Voraussetzungen für Verordnung der Schutzzonen „Hessenpark“ und „Krempfstraße“ weiter vorliegen, werden die Schutzzonen neu verordnet und treten mit 01.06.2026 in Kraft. Der örtliche Umfang der Schutzzonen bleibt jeweils unverändert.

2.1. Für den Bereich des Linzer Hessenparks wird von der LPD OÖ mit Wirksamkeit vom 01.06.2026 eine Verordnung (PAD/18/00713926/027/VW) erlassen. Die Verordnung wird voraussichtlich mit Ablauf des 30.11.2026 wieder außer Kraft treten.



Verordnungsbest
ndteil - Plan Hessen



[473367932]
[278475381] VO Schu

2.2. Für den Bereich der Linzer Krempfstraße wird von der LPD OÖ mit Wirksamkeit vom 01.06.2026 eine Verordnung (PAD/18/00713994/022/VW) erlassen. Die Verordnung wird voraussichtlich mit Ablauf des 30.11.2026 wieder außer Kraft treten.



Verordnungsbest
ndteil - Plan Krempf



[501852496]
VO_Schutzzone_Kre

3. Sonstiges

Hinsichtlich des Vollzuges von in den angeführten Schutzzonen zu verhängenden Betretungsverboten ergeben sich für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes keine

Änderungen. Es wird auf die Dienstanweisung der LPD OÖ vom 03.03.2023, GZ: PAD/22/02544231/005/AA hingewiesen.



DA Schutzzonen §
36a SPG.docx

Die Kundmachung der (neuen) Verordnungen erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Nietzschestraße 33, 4020 Linz; auf der Homepage der LPD Oberösterreich und mittels Hinweisschildern in den jeweiligen Schutzzonen selbst nach örtlicher Gegebenheit.

Für den Landespolizeidirektor,

Mag. Gisbert Windischhofer, Hofrat